

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Funktionstest

VÖB-ZVD Bank für Zahlungsverkehrsdienstleistungen GmbH  
Godesberger Allee 88  
53175 Bonn

## 1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Funktionstest der VÖB-ZVD (AGB) finden auf alle Vertragsbeziehungen zu Kunden (nachfolgend Auftraggeber genannt) im Zusammenhang mit Beratungsleistungen sowie im Zusammenhang mit der Durchführung von Funktionstests der Abteilung Funktionstest der VÖB-ZVD Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht eine Individualvereinbarung zwischen der VÖB-ZVD und dem Kunden ausdrücklich etwas anderes regelt. Die AGB finden auf die im Dokument „Serviceleistungen“ aufgelisteten Leistungen Anwendung.

## 2 Angebot/Vertragsschluss

Die entsprechenden Leistungen der VÖB-ZVD werden durch den Kunden mittels einer schriftlichen Auftragserteilung unter Zugrundelegung der vorab dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Dokuments „Technische Voraussetzungen“ und anhand des durch die VÖB-ZVD unterbreiteten Angebots beauftragt. Die VÖB-ZVD erstellt das Angebot auf Anfrage für die Durchführung des Funktionstests für das vom Auftraggeber genannte Terminal/System oder für die vom Auftraggeber gewünschte Beratungsleistung. Die detaillierte Beschreibung des Terminals/Systems für den Funktionstest erfolgt durch den Auftraggeber unter Verwendung eines von der VÖB-ZVD zur Verfügung gestellten Formulars und wird dem Angebot zugrunde gelegt. Das Angebot enthält jeweils Art und Umfang, Preis, Termine und voraussichtliche Dauer des Funktionstests bzw. der Beratungsleistung. Der verbindliche Vertragsschluss bedarf einer Auftragsbestätigung durch die VÖB-ZVD.

## 3 Umfang und Erbringung der Leistungen

Die Abteilung Funktionstest erbringt aufgrund gesonderter Beauftragung durch den Kunden diverse Beratungsleistungen sowie die Durchführung von Funktionstests. Die im Einzelfall von der VÖB-ZVD zu erbringenden Leistungen sind im Rahmen einer Individualvereinbarung festzuhalten.

Die Ergebnisse des Funktionstests werden in einem Ergebnisbericht schriftlich niedergelegt und dem Auftraggeber zugesandt. Aussagen zu Ergebnissen des Funktionstests in anderer Form finden nicht statt. Mit der Erstellung des Ergebnisberichts trifft die VÖB-ZVD keine verbindlichen Aussagen über die Funktionalität der Testgeräte und der im Feld eingesetzten Geräte. Der Ergebnisbericht enthält eventuell eine Auflistung von Abweichungen des Systems von der Spezifikation. Verbindliche Aussagen hinsichtlich einer ZKA-Zulassung erfolgt durch die VÖB-ZVD nicht. Die VÖB-ZVD hat keinerlei Einfluss auf die Erteilung einer Zulassung durch den ZKA für das getestete Terminal/System.

Für eine vom Auftraggeber angestrebte ZKA-Zulassung des zu testenden Terminals/Systems gilt Folgendes:

Enthält der Ergebnisbericht keine Auflistung von Abweichungen oder werden nur Abweichungen aufgelistet, die eine Zulassung möglich erscheinen lassen, so erstellt die VÖB-ZVD einen Abschlussbericht, der an den ZKA gesandt wird. Die VÖB-ZVD kann und wird keine verbindliche Aussage darüber treffen, welche Auswirkungen eine Abweichung auf die Entscheidung über die Zulassung durch den ZKA hat.

Die Beratungsleistungen finden je nach Angebot im Hause des Auftraggebers, im Hause der VÖB-ZVD oder in Form einer Telefonkonferenz statt. Ebenfalls nach Absprache ist es möglich, die im Dokument „Technische Voraussetzungen“ aufgeführten Testwerkzeuge zu nutzen.

Kommt die VÖB-ZVD mit ihrer Leistung in Verzug, so kann der Auftraggeber, sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, Schadensersatz verlangen. Der Auftraggeber ist insoweit verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist und nach deren fruchtlosem Ablauf zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht. Die bis zu diesem Zeitpunkt von der VÖB-ZVD erbrachten Leistungen werden abgerechnet und entsprechend der im Angebot genannten Konditionen vergütet.

Soweit die Leistung unmöglich ist, ist der Auftraggeber berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, wenn die VÖB-ZVD die Unmöglichkeit zu vertreten hat. Das Recht des Auftraggebers, vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt.

## 4 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt sicher, dass seinerseits alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Mitwirkungshandlungen und Informationen, insbesondere auch die, die im Dokument „Technische Voraussetzungen“ beschrieben sind, rechtzeitig und für die VÖB-ZVD kostenlos erbracht werden.

Der Auftraggeber benennt einen Ansprechpartner, der beginnend mit dem ersten vereinbarten Termin bis zum Abschluss der Durchführung des Funktionstests/der Beratungsleistung telefonisch oder ggf. vor Ort zur Verfügung steht. Der Ansprechpartner muss dazu befähigt und ermächtigt sein, notwendige Erklärungen zur Durchführung des Funktionstests/der Beratungsleistung abzugeben.

Die Entscheidung darüber, ob die Durchführung des Funktionstests für ein Terminal die Anwesenheit eines Mitarbeiters des Auftraggebers zur Installation, Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme in den Räumen von VÖB-ZVD erforderlich macht, obliegt allein der VÖB-ZVD. Diese Entscheidung kann jederzeit auch während der Durchführung des Funktionstests widerrufen werden. Insbesondere kann der Mitarbeiter des Auftraggebers jederzeit von der Anwesenheit während der Durchführung des Funktionstests ausgeschlossen

werden. Aus Regelungen für einen Durchlauf des Funktionstests kann kein Anspruch für folgende Durchläufe abgeleitet werden.

Terminals, die umfangreiche Installationsarbeiten zur Integration in die Testumgebung notwendig machen, müssen zu dem vereinbarten ersten Termin in den Räumen der VÖB-ZVD durch Mitarbeiter installiert werden.

Nach Absprache mit der VÖB-ZVD können Terminals vor dem ersten vereinbarten Termin angeliefert werden.

Bei Terminals, die zur Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme nach Fehlerzuständen die Mitwirkung eines Mitarbeiters des Auftraggebers erforderlich machen, muss zur Durchführung des Funktionstests ein Mitarbeiter des Auftraggebers in den Räumen der VÖB-ZVD verfügbar sein

Terminals, die aufgrund ihrer Größe oder Komplexität nur vom Auftraggeber abgebaut werden können, müssen nach Abschluss der Durchführung des Funktionstests unverzüglich vom Testplatz entfernt werden. Geschieht dies aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht und ist aufgrund dessen die Durchführung des Funktionstests für einen anderen Auftraggeber nicht möglich, so hat der Auftraggeber der VÖB-ZVD den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

Der Funktionstest wird grundsätzlich in den Geschäftsräumen der VÖB-ZVD durchgeführt. Findet der Funktionstest in den Räumen des Auftraggebers statt, wird dieser bei Bedarf für die bei ihm tätigen Mitarbeiter der VÖB-ZVD geeignete Räume zur Verfügung stellen, in denen auch Unterlagen, Arbeitsmittel und Datenträger gelagert werden können.

Möchte der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Beratungsleistung eigene Systeme in den Räumen der VÖB-ZVD installieren, gilt folgende Einschränkung: Systeme, die im Zuge einer Beratungsleistung vorgestellt werden, sollen den Umfang einer DIN Europalette (B/H/T 80/12/120 cm) nicht überschreiten. Des Weiteren ist zu beachten, dass die Terminals ein Gewicht von 630 kg und die Maße vom B/H/T, 80/190/135 cm nicht überschreiten dürfen, da die Systeme mit einem Aufzug transportiert werden müssen. Der Auftraggeber hat die betriebssichere Aufstellung des Terminals (z.B. eines Automaten, der in der Praxis an einer Wand befestigt wird) in den Räumen der VÖB-ZVD mit eigenen Mitteln sicherzustellen. Geschieht dies nicht oder nicht rechtzeitig, kann die VÖB-ZVD die Erfüllung, des Auftrags oder die Lagerung des Terminals ablehnen.

Der Auftraggeber sichert zu, dass das zu testende Terminal den technischen Sicherheitsstandards entspricht und von diesem keine Gefahren für die Mitarbeiter der VÖB-ZVD und für die einzusetzenden Geräte ausgeht. Andernfalls ist er zum Ersatz des der VÖB-ZVD daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

Datenträger, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt, müssen inhaltlich und technisch einwandfrei sein. Von allen der VÖB-ZVD übergebenen Unterlagen und Datenträgern behält der Auftraggeber Kopien, auf die die VÖB-ZVD jederzeit zurückgreifen kann.

## 5 Vergütung/ Zahlungsbedingungen

Die Leistungen der VÖB-ZVD im Rahmen des Funktionstests/der Beratung werden nach Aufwand vergütet, wobei sich die Höhe jeweils aus der zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung vorliegenden Angebots der VÖB-ZVD ergibt, das jeweils auf Grundlage der aktuellen Preisliste erstellt wird. Alle Preise verstehen sich netto ohne Abzüge zzgl. MwSt. Die aktuelle Preisliste ist im Dokument „Serviceleistungen“ enthalten.

Rechnungen sind sofort fällig und ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt zu zahlen.

Dem Auftraggeber steht ein Recht zur Aufrechnung nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von der VÖB-ZVD schriftlich anerkannt sind.

Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn seine Forderung, aufgrund der er die Zahlung zurückhält, auf demselben Vertragsverhältnis beruht und entweder rechtskräftig festgestellt oder von der VÖB-ZVD schriftlich anerkannt wurde.

## 6 Versand

Der Versand der vom Auftraggeber bereitgestellten Systemkomponenten geschieht ausschließlich auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

Falls vereinbart, kann die VÖB-ZVD das Verpacken der Systeme für die Rücksendung an den Auftraggeber übernehmen, wenn die Transportverpackung der Zusage Verwendung finden kann.

Erfolgt nach Abschluss der Durchführung des Funktionstests die Rücksendung versandbereiter Systeme aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht, so ist die VÖB-ZVD berechtigt, das System oder Teile desselben auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers einzulagern.

## 7 Verzug

Wird im Falle eines beauftragten Funktionstests der vereinbarte Termin zur Installation aus Gründen, die die VÖB-ZVD nicht zu vertreten hat, durch den Auftraggeber nicht wahrgenommen, so wird die VÖB-ZVD versuchen, diesen Termin an andere Auftraggeber zu vergeben. Kann der Termin nicht an einen anderen Auftraggeber vergeben werden, ist der Auftraggeber zur Zahlung der vereinbarten Vergütung für den gesamten Durchlauf verpflichtet. Sofern durch die Zeitverzögerung zusätzliche Testtermine notwendig werden, sind diese zusätzlich zu vergüten. Dem Hersteller steht das Recht

zu, der VÖB-ZVD nachzuweisen, dass dieser gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

Werden die technischen Anpassungen zur Integration in die Testumgebung nach dem Dokument "Technische Voraussetzungen" bis zu dem ersten vereinbarten Termin nicht vollständig und technisch einwandfrei durchgeführt oder steht ein Betreiberrechner nicht in der vereinbarten Form zur Verfügung, so vereinbart die VÖB-ZVD mit dem Auftraggeber einen neuen Zeitraum zur Durchführung des Funktionstests. Die VÖB-ZVD wird versuchen, den nicht wahrgenommenen Termin an andere Auftraggeber zu vergeben. Kann der Termin nicht an einen anderen Auftraggeber vergeben werden, ist der Auftraggeber zur Zahlung der vereinbarten Vergütung für den gesamten Durchlauf verpflichtet. Sofern durch die Zeitverzögerung zusätzliche Testtermine notwendig werden, sind diese zusätzlich zu vergüten. Dem Auftraggeber steht das Recht zu, der VÖB-ZVD nachzuweisen, dass dieser gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

Ist bei einem Terminal, das zur Inbetriebnahme und Wiederinbetriebnahme nach Fehlerzuständen einen Mitarbeiter des Auftraggebers erforderlich macht, zur Durchführung der Funktionstests ein Mitarbeiter des Auftraggebers in den Räumen der VÖB-ZVD aus Gründen, die die VÖB-ZVD nicht zu vertreten hat, nicht verfügbar, so vereinbart die VÖB-ZVD mit dem Auftraggeber einen neuen Zeitraum zur Durchführung des Funktionstests. Die VÖB-ZVD wird versuchen, den nicht wahrgenommenen Termin an andere Auftraggeber zu vergeben. Kann der Termin nicht an einen anderen Auftraggeber vergeben werden, ist der Hersteller zur Zahlung der vereinbarten Vergütung für den gesamten Durchlauf verpflichtet. Sofern durch die Zeitverzögerung zusätzliche Testtermine notwendig werden, sind diese zusätzlich zu vergüten. Dem Hersteller steht das Recht zu, der VÖB-ZVD nachzuweisen, dass dieser gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

Ist bei einem Terminal, das keinen Mitarbeiter des Auftraggebers zur Installation oder Inbetriebnahme erforderlich macht, oder bei einem Betreiberrechner der vom Auftraggeber benannte Ansprechpartner telefonisch nicht erreichbar oder ist der Ansprechpartner nicht befähigt oder ermächtigt, notwendige Erklärungen zur Durchführung der Funktionstests abzugeben, so vereinbart die VÖB-ZVD mit dem Auftraggeber einen neuen Zeitraum zur Durchführung des Funktionstests. Die VÖB-ZVD wird versuchen, den nicht wahrgenommenen Termin an andere Auftraggeber zu vergeben. Kann der Termin nicht an einen anderen Auftraggeber vergeben werden, ist der Hersteller zur Zahlung der vereinbarten Vergütung für den gesamten Durchlauf verpflichtet. Sofern durch die Zeitverzögerung zusätzliche Testtermine notwendig werden, sind diese zusätzlich zu vergüten. Dem Hersteller steht das Recht zu, der VÖB-ZVD nachzuweisen, dass dieser gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

Werden im Übrigen Leistungen der VÖB-ZVD aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen z.B. durch fehlende oder unzureichende Mitwirkung nicht oder nicht vollständig erbracht, so behält sich die VÖB-ZVD vor, diese dennoch in Abrechnung zu bringen. Dem Auftraggeber steht das Recht zu nachzuweisen, dass der VÖB-ZVD kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Das Recht der VÖB-ZVD vom Vertrag zurückzutreten, bleibt hiervon unberührt.

Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, ist die VÖB-ZVD berechtigt, ab diesem Zeitpunkt einen Verzugszinssatz von 8 % p.a. über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt hiervon unberührt.

## 8 Mängelrügen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistungen der VÖB-ZVD unverzüglich auf Vollständigkeit und offensichtliche Mängel zu untersuchen und diese unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Leistung, der VÖB-ZVD gegenüber schriftlich zu rügen. Bei verborgenen Mängeln ist der Auftraggeber verpflichtet, diese unverzüglich nach Kenntnisnahme gegenüber der VÖB-ZVD schriftlich zu rügen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der jeweiligen Rüge. Unterlässt der Auftraggeber die vorstehend bestimmten Rügen, so ist eine Haftung der VÖB-ZVD für den nicht gerügten Mangel ausgeschlossen. Dem Auftraggeber obliegt die Beweislast für die Rechtzeitigkeit der Rüge sowie für das Vorliegen und den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels.

Weist die Leistung einen Mangel auf, hat der Kunde Anspruch auf Nacherfüllung oder – nach Wahl von VÖB-ZVD – auf Neuherstellung. Sofern der VÖB-ZVD auch durch zweimalige Nacherfüllung eine vertragsgemäße mangelfreie Leistung nicht gelingt, ist der Kunde nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die Vergütung entsprechend herabzusetzen (Minderung) oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist insofern ausgeschlossen. Die vorstehenden Rechte des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit der Mangel unerheblich ist.

## 9 Haftung

Die VÖB-ZVD haftet insgesamt für Pflichtverletzungen wie folgt:

Für Sachschäden bis zu 5.000,- € je Schadensereignis, insgesamt jedoch höchstens bis zu 10.000,- € pro Auftrag. Für Vermögensschäden höchstens bis zu 5.000,- €.

Die Haftung für entgangenen Gewinn, sonstige mittelbare Schäden und Folgeschäden sowie Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Die Haftung begrenzt sich

jeweils auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

Bei Verlust von Daten haftet die VÖB-ZVD nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung erforderlich gewesen wäre.

Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Personenschäden, bei der Verletzung von Kardinalpflichten oder sofern aufgrund des Produkthaftungsgesetzes zwingend gehaftet wird.

## 10 Verjährung

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren in einem Jahr ab Kenntnis. Dies gilt nicht, soweit gesetzliche Regelungen kürzere Fristen vorsehen. Es gelten jedoch die gesetzlichen Verjährungsfristen in folgenden Fällen:

- für Mängelansprüche, wenn die VÖB-ZVD den Mangel arglistig verschweigt oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen hat,
- für Schadensersatzansprüche aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
- für sonstige Schadensersatzansprüche aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung, bei fahrlässiger Verletzung sonstiger wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

## 11 Geheimhaltung

Der Auftraggeber und die VÖB-ZVD verpflichten sich wechselseitig zur vertraulichen Behandlung aller Unterlagen und Informationen, die als vertraulich bezeichnet oder offensichtlich erkennbar nicht für Dritte bestimmt sind. Diese Verpflichtung gilt über die Beendigung des Vertrages hinaus auf unbegrenzte Zeit.

## 12 Sonstiges

Im Falle abweichender oder ergänzender Vereinbarungen, insbesondere bei sich widersprechenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, bedarf es für deren Geltung der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der VÖB-ZVD. Ein Verzicht auf die Schriftform ist nur durch eine schriftliche Vereinbarung möglich.

Sollten einzelne Bestimmungen des nach diesen Bedingungen geschlossenen Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck entspricht oder am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer Vertragslücke.

Erfüllungsort ist Bonn.